

entscheidet sich hier zu einem bestimmten zielgerichteten Handeln, weil er entweder annimmt, daß er die als möglich vorausgesehenen Folgen vermeiden kann, oder weil er die später eingetretenen Folgen überhaupt nicht vorausgesehen und deshalb auch nicht in Betracht gezogen hat. Er wählt die durch seine Zielsetzung bestimmte Alternative, da er bei der Abwägung der Realisierungschancen nicht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Verwirklichung des angestrebten Zieles zu einer Straftat führen wird. Die Fahrlässigkeit bezüglich einer bestimmten Tat liegt, was den Prozeß der Entscheidung zur Verwirklichung des einmal gewählten Zieles anlangt, meist auf der Ebene der Berechnung der objektiven Konsequenzen, die mit Erwägung über den objektiven und subjektiven Wert des geplanten Handelns und seine Realisierungswahrscheinlichkeiten verbunden ist.<sup>135</sup> Jedoch wird auch die Zielsetzung und damit die Wahl dieser Alternative in gewisser Weise negativ belastet. Der Unterschied zum Vorsatz wird hieran besonders deutlich, da beim Vorsatz das gewählte Ziel in jedem Falle auf Verwirklichung der bestimmten Straftat gerichtet ist. Bei der Fahrlässigkeit dagegen ist das gesetzte und gewählte Ziel im Prinzip nicht deliktischer Natur.

Das Ziel eines Arbeiters z. B., die übertragene Arbeitsaufgabe so rasch wie möglich zu erfüllen, ist gesellschaftlich positiv. Negativ hingegen ist, wenn er dabei bestimmte Arbeitsschutzvorschriften für formal-bürokratische Hindernisse hält, die nur den raschen Ablauf des Arbeitsprozesses erschweren, und sich deshalb bei der Durchführung bestimmter Arbeiten entschließt, nicht nach diesen Vorschriften, sondern nach eigenem Gutdünken zu verfahren. An irgendwelche möglichen gefährlichen Folgen dieser Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften denkt er nicht. Die für ihn „formale“ Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften glaubt er „verantworten“ zu können, da er höhere Produktionsergebnisse bringen will. Es kommt jedoch zu einer schweren Havarie. Hier wird deutlich, wie durch die Abwägung der objektiven Konsequenzen, insbesondere des Wertes des geplanten Verhaltens, die an und für sich positive Zielsetzung auch bewußtseinsmäßig negativ belastet wird, da der Täter sich entscheidet, sein positives Ziel in pflichtwidriger Weise zu erreichen.

Das gesetzte Ziel kann jedoch auch bei der Fahrlässigkeit deliktischer Natur sein. Es ist dann aber nicht auf die Verwirklichung des in Betracht kommenden Straftatbestandes, sondern auf die Verwirklichung einer anderen Tat gerichtet.

Eine Gruppe von Rowdys hat sich zum Ziel gestellt, Passanten anzupöbeln und tätlich anzugreifen. Als sie zwei Passanten zu belästigen beginnen, setzen sich diese zur Wehr. Die Rowdys werden deshalb in ihren Angriffen aggressiver und schlagen einen der Angegriffenen zusammen, wonach dieser an den Folgej der Verletzung verstirbt. Hier lag Vorsatz hinsichtlich des Rowdytums (§ 215 StGB), nicht aber bezüglich der Tötung vor.

Beim Vergleich zwischen der Zielsetzung des Täters und dem eingetretenen Resultat des Handelns ergibt sich, daß keine bewußte Entscheidung zur Verwirklichung der Tat vorliegt, sondern die Folgen „ungewollt“ oder „unbewußt“ herbeigeführt werden. Dieses subjektive *Verhältnis zu den Folgen* ist jedoch kein einfach wertfreies kausales, so daß subjektive Bedingungen völlig unberücksichtigt

135 Vgl. dazu das von H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich (a. a. O., S. 157) entworfene graphische Modell des psychischen Entscheidungsvorganges.